

# **Richtlinie**

## **zur**

# **Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

<b>WF01</b>
<b>24.11.14</b>

### **Präambel**

Die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gilt für wissenschaftliche Forschungsprojekte inklusive Promotionen an der Technischen Hochschule Ingolstadt. Regelungen für Abschlussarbeiten im Rahmen von Bachelor- und Masterprüfungen treffen die Prüfungskommissionen und der Prüfungsausschuss.

Die Richtlinie basiert auf den Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997, den überarbeiteten Empfehlungen vom Juli 2013 sowie den Empfehlungen des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Einzelne Formulierungen des Textes sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Technische Hochschule Ingolstadt hat sich in ihrer Vision und ihrem Leitbild der Förderung praxisorientierter Lehre und angewandter Forschung verpflichtet. Dies ist auch als Aufgabe im bayerischen Hochschulgesetz fixiert. Damit untrennbar verbunden sind die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Steigerung der Qualität in diesem Bereich.

- (2) Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, müssen klare Regelungen vorhanden sein, wie bei Forschungs- und Promotionsprojekten mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umgegangen wird. Diese Regelungen bieten den Hochschulangehörigen (Studierenden, nicht wissenschaftlichen Mitarbeitern, wissenschaftlichen Mitarbeitern) und externen Partnern der Hochschule die Gewähr, dass eine Zusammenarbeit auf guter wissenschaftlicher Praxis basiert.<sup>1</sup>

## § 2

### Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Alle in der Forschung tätigen Mitglieder der Technischen Hochschule Ingolstadt, z.B. Doktoranden, Postdocs und Professoren sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
- (2) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen neben den Punkten (3) bis (7) vor allem auch folgende Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit:
- a) nach den jeweiligen Standards der Fachdisziplin zu arbeiten,
  - b) Resultate angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren,
  - c) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - d) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Mitbewerbern und Vorgängern zu wahren.
- (3) Für die Technische Hochschule Ingolstadt liegt eine klare Organisationsstruktur in allen Bereichen vor. Die Hochschulleitung sowie die in den einzelnen Bereichen Verantwortlichen stellen sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung wahrgenommen werden.
- (4) Die Technische Hochschule Ingolstadt sieht die Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als zentrale Aufgabe. Eine angemessene Betreuung wird in den einzelnen Bereichen sichergestellt.

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder anderen Kennzeichnungen für Frauen und Männer verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

- (5) Bei den Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Mittelzuweisungen wird die Qualität unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Vision und dem Leitbild der Hochschule als wesentlicher Maßstab herangezogen.
- (6) Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für den Inhalt gemeinsam.
- (7) Originaldaten als Grundlage für Forschungsprojekte oder Publikationen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufzubewahren. Die Verantwortung dafür tragen die Projektverantwortlichen.

### § 3

#### Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben:

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B.
  - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

- b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- e) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- f) Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- g) Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- h) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## § 4

### **Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Die Hochschule vermittelt den Promovierenden die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis bereits zu Beginn ihres Promotionsprojektes. Zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhalten werden die Promovierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft ausgebildet. Dazu nehmen die Doktoranden an einem Seminar zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten teil, in dem die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens thematisiert wird, um die Promovierenden zu sensibilisieren. Das Graduiertenzentrum und die Betreuerinnen und Betreuer von Promotions- und Forschungsprojekten stellen sicher, dass die Promovierenden während des gesamten Projekts mit den Standards guter wissenschaftlicher Praxis vertraut sind.

Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist durch die betreuenden Professoren und das Graduiertenzentrum sicherzustellen.

Die Hochschule behält sich zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens den Einsatz von Plagiatssoftware vor.

## § 5

### **Ombudsperson**

Der Präsident bestellt auf Vorschlag des Forschungsrats und im Benehmen mit dem Senat eine Ombudsperson als Vertrauensperson und Ansprechpartner für alle Hochschulangehörigen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Ombudsperson berät als unabhängige Vertrauensperson die Beschwerdeführer oder Informanten, vermittelt zwischen den Beteiligten und sorgt für eine gütliche Beilegung von Konflikten. Sie kann Verdachtsmomente auch im Auftrag eines Informanten aufgreifen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Jedes Mitglied der Hochschule kann sich persönlich an die Ombudsperson wenden. Die Ombudsperson berät die Hochschulleitung, die Fakultäten und das Zentrum für Angewandte Forschung in grundsätzlichen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und kann dazu Empfehlungen aussprechen.

Die Ombudsperson ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Experten hinzuzuziehen.

## § 6

### Ausschuss

- (1) Der Präsident bestellt einen Ausschuss, der sich mit wissenschaftlichem Fehlverhalten befasst, wenn dem Präsidenten entsprechende Verdachtsmomente durch die Ombudsperson vorgelegt wurden.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
  - a) jeweils ein Professor oder eine Professorin aus den Fakultäten der Hochschule,
  - b) der Leiter des Zentrums für Angewandte Forschung (ZAF),
  - c) der Vizepräsident Forschung,
  - d) die Kanzlerin der Hochschule,
  - e) gegebenenfalls externe Mitglieder.
- (3) Erneute Bestellungen sind möglich. Die Ombudsperson gehört dem Ausschuss als beratendes Mitglied an. Daneben ist die Frauenbeauftragte als beratendes Mitglied einzuladen.
- (4) Der Ausschuss wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmmehrheit der Mitglieder.
- (5) Der Ausschuss löst sich nach Abschluss eines Falles wieder auf.

## § 7

### Ablauf zur Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Ombudsperson greift Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. Sie prüft die Hinweise auf Plausibilität und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung.
- (2) Kommt die Ombudsperson zum Ergebnis, dass hinreichend Hinweise für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie den Präsidenten.
- (3) Der vom Präsidenten bestellte Ausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Der Ausschuss hat den Sachverhalt entsprechend seiner Möglichkeiten aufzuklären. Den weiteren Ablauf zur Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Bedarf können auch Experten beratend hinzugezogen werden.

- (5) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene erhält die Gelegenheit, seine Position vor dem Ausschuss darzulegen. Er kann - ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen - verlangen, persönlich angehört zu werden.
- (6) Der Ausschuss berichtet dem Präsidenten sowie dem Senat über die Ergebnisse und legt einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vor.
- (7) Bis zum Nachweis eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis werden die Angaben über die Beteiligten und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich behandelt.
- (8) Für die Ombudsperson und die Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Art. 20 und 21 BayVwVfG).
- (9) Die Hochschule ist bestrebt, das die Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Interesse aller Beteiligten zügig zum Abschluss zu bringen.

## **§ 8**

### **Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Wird von dem Ausschuss wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so sind von der Hochschulleitung in enger Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten bzw. zentralen Einrichtungen entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.
- (2) In Abhängigkeit von der Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind unterschiedliche Maßnahmen in Form von akademischen, arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen möglich. Die Maßnahmen sind nicht abschließend in dieser Richtlinie darstellbar, sondern orientieren sich am Einzelfall.

## **§ 9**

### **Hinweisgeber**

- (1) Die Technische Hochschule Ingolstadt und die Ombudsperson setzen sich für den Schutz von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein, die einen spezifizierbaren Hinweis auf den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber). Diese sollen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren.
- (2) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Stelle abzuwägen, die den Vorwurf entgegennimmt. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung

des Hinweisgebers. Der Name des Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber dem Betroffenen kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann.

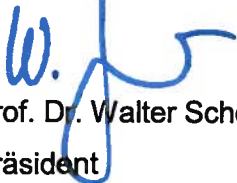
- (3) Die Anzeige des Hinweisgebers hat in gutem Glauben zu erfolgen. Hinweise dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Fakten erhoben werden. Ein leichtfertiger Umgang mit Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten, erst recht die Meldung bewusst unrichtiger Hinweise, kann eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen. Der Hinweisgeber soll sich nicht zuerst an die Öffentlichkeit wenden, ohne zuvor die Hochschule über den Hinweis eines möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie wurde durch den Präsidenten am 24. November 2014 genehmigt.  
(2) Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 24.11.14



Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident